



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0260

öffentlich

Integriertes Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum
– Umgestaltung des Kirchplatzes einschließlich Straße Kirchplatz und Propsteigasse
– Beschluss über den Entwurf zur Städtebauförderung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
24.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die vorgestellten Entwurfsplanungen des Kirchplatzes einschließlich nördlichem Weg, der Straße Kirchplatz und der Propsteigasse werden für die Beantragung von Städtebaufördermitteln beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für die Entwurfsplanung des Kirchplatzes St. Stephanus bis zu einem geplanten Antrag auf Städtebaufördermittel entstehen der Stadt Beckum keine Kosten. Die Kosten werden von der Propsteigemeinde St. Stephanus getragen.

Für die Entwurfsplanung der Straße Kirchplatz entstehen Kosten in Höhe von circa 11.000 Euro. Für die Entwurfsplanung der Propsteigasse entstehen Kosten in Höhe von circa 15.000 Euro. Die Kosten für die Entwurfsplanungen sind im Zusammenhang mit den Umgestaltungsmaßnahmen rückwirkend mit 70 Prozent förderfähig.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2020 bei dem Produktkonto 090101.542900/742900 – Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Die rückwirkende Förderung soll im Rahmen der Etataufstellung für das Jahr 2021 unter dem Produktkonto 090101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – veranschlagt werden.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung einer Entwurfsplanung zur Umgestaltung des Kirchplatzes und der Propsteigasse erfolgt auf der Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung. Die Beantragung der Städtebauförderung erfolgt auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinien von 2008.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Entwürfe zur Umgestaltung des Kirchplatzes einschließlich Straße Kirchplatz und Propsteigasse wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 23.06.2020 vorgestellt und die Verwaltung beauftragt, eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen (siehe Vorlage 2020/0083 Integriertes Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum – Umgestaltung des Kirchplatzes einschließlich Straße Kirchplatz und Propsteigasse – Vorstellung der Entwürfe und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit).

Inzwischen wurden die Planentwürfe am 02.09.2020 in einer Informationsveranstaltung öffentlich vorgestellt und erörtert. Hieraus haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Planentwürfe erforderlich machen. Die Niederschrift der Informationsveranstaltung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Kirchplatz mit Straße Kirchplatz

Die Umgestaltung des St. Stephanus Kirchplatzes soll im Hinblick auf die Gestaltung mit der Neugestaltung des Marktplatzes abgestimmt werden und im Anschluss an die Umgestaltung des Marktplatzes durchgeführt werden. Dabei ist vorgesehen, auch die Pflasterung und Materialien an den umgestalteten Marktplatz anzupassen.

Der Entwurf (siehe Anlage 2 zur Vorlage) sieht vor, den um die Kirche vorhandenen Baumkranz entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan Nummer 10.3 „Oststraße/Stromberger Straße“ zu erhalten und als umlaufendes grünes Element zu inszenieren. Neben den für eine Marktnutzung notwendigen versiegelten Flächen soll nun aus Rücksicht auf das Bodendenkmal auf der nördlichen Seite ein größerer Teil der Rasenfläche erhalten bleiben. Die Neugestaltung soll durch ein Wasserelement, den Himmelsspiegel, ergänzt werden; eine flache Wasserfläche auf einem circa 80 Zentimeter hohen Natursteinsockel spiegelt den Himmel und erinnert die Betrachterin beziehungsweise den Betrachter an den spirituellen Ort. In der Sichtachse ist eine Lichtprojektionsinstallation geplant, durch welche humanistische Werte auf die Pflasterfläche projiziert werden können. Im Osten der St. Stephanus Kirche befindet sich der „Garten der Erinnerung“, der im modernen Stadtbild eine ruhige Zuflucht bieten soll. Hier sollen Gebeine, welche während der Baumaßnahmen auf dem alten Friedhof gefunden werden, würdig und pietätvoll beigelegt werden. Die angrenzenden Bäume sollen aufgeastet und Sträucher entfernt werden, sodass kein Angstraum entsteht und das Kirchenschiff besser im Stadtraum sichtbar wird. Die Gestaltung soll bis an die Clemens-August-Straße herangeführt werden.

Die Kostenermittlung des gesamten Bereichs um die St. Stephanus Kirche unterteilt sich in 3 Bereiche.

Dies sind der zentrale Kirchplatz St. Stephanus, die Wegefläche im Norden des Platzes sowie die Straße Kirchplatz im Westen. Die einzelnen Teilflächen des Kirchplatzes sind in der Anlage 3 zur Vorlage dargestellt.

Die geschätzten Gesamtkosten, inklusive der Kosten für die Straßenbeleuchtung, der einzelnen Teilflächen belaufen sich gemäß aktueller Kostenschätzungen für den St. Stephanus Kirchplatz auf circa 1.660.000 Euro, für die nördliche Wegefläche auf circa 215.000 Euro und für die Straße Kirchplatz auf circa 246.000 Euro.

Seitens der Propsteigemeinde wurde erklärt, sich an der Umgestaltung des St. Stephanus Kirchplatzes mit einem Betrag von 300.000 Euro zu beteiligen.

Die Stadt Beckum hat ein großes Interesse, den Kirchplatz in das öffentliche Leben einzu beziehen und unter anderem künftig auch als Ausweichort für den Wochenmarkt nutzen zu können. Dies ist notwendig, da eine Vielzahl von Veranstaltungen auf dem Marktplatz stattfinden und die bisherige Ersatzlösung auf der Clemens-August-Straße/Südstraße nicht zufriedenstellend ist.

Aufgrund dieses großen öffentlichen Interesses soll auch für die Umgestaltung des Platzes ein Antrag auf Städtebauförderung gestellt werden. Um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, soll auch die Maßnahme zur Umgestaltung des gesamten Kirchplatzes durch die Stadt durchgeführt werden. Im Gegenzug ist es erforderlich, dass sich die Propsteigemeinde dazu verpflichtet, für die Dauer der Zweckbindung bei Städtebaufördermitteln – von gegenwärtig 20 Jahren ab Inbetriebnahme – insbesondere den Platz nicht zu verändern, der Öffentlichkeit zugänglich zu lassen und die vorgesehene städtische Nutzung in einem ausreichendem Maße zuzulassen. Derzeit wird eine vertragliche Vereinbarung erarbeitet, welche die Fragen der Baugestaltung, der Finanzierung und Förderung, der Nutzung und Aufgabenverteilung und weiterer Punkte regelt. Darüber hinaus sollen die Sicherung der Umgestaltung und die Nutzungsmöglichkeiten durch die Stadt Beckum mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung grundbuchlich gesichert werden.

Bezüglich der Finanzierung des zentralen Kirchplatzes bedeutet dies, dass die Stadt Beckum einen Förderantrag in Höhe der Gesamtkosten abzüglich des Anteils der Propsteigemeinde (300.000 Euro) von gegenwärtig geschätzten 1.360.000 Euro stellt. Im Bewilligungsfall und bei einem Fördersatz von 70 Prozent entspräche dies einer Fördersumme von circa 952.000 Euro und einem städtischen Eigenanteil von circa 408.000 Euro.

Die Kosten für die Maßnahmen an der nördlichen Wegefläche betragen gemäß aktueller Kostenschätzung circa 215.000 Euro. Im Bewilligungsfall und bei einem Fördersatz von 70 Prozent entspräche dies einer Fördersumme von circa 150.500 Euro und einem städtischen Eigenanteil von circa 64.500 Euro.

Die Maßnahmen an der Straße Kirchplatz werden aller Voraussicht nach auch durch Anliegerbeiträge mitfinanziert werden. Hier wird zur Abrechnung der Maßnahme der Erlass einer Einzelfallsatzung erforderlich sein. Bei geschätzten Gesamtkosten von circa 246.000 Euro ist ein auf die erschlossenen Grundstücke zu verteiler Beitrag in Höhe von circa 123.000 Euro vorgesehen. Es ist beabsichtigt, für diese Maßnahme einen Förderantrag nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderlinie Straßenausbaubeiträge) zu stellen. Danach kann die Hälfte des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes gefördert werden. Für die Städtebauförderung verblieben in Bezug auf die oben genannten Gesamtkosten eine för-

derfähige Summe von circa 123.000 Euro, welche bei einer Förderquote von 70 Prozent eine Förderung von circa 86.000 Euro ergäbe, sodass sich ein städtischer Eigenanteil von circa 37.000 Euro für die Straße Kirchplatz ergäbe.

Die Kosten der Baumaßnahmen, die Beteiligung der Kirchengemeinde, die Städtebauförderung, die Anliegerbeiträge und die Förderung dieser Anliegerbeiträge sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 bei den entsprechenden Investitionsmaßnahmen aktualisiert zu veranschlagen.

Propsteigasse

Der Entwurf zur Umgestaltung der Propsteigasse (siehe Anlage 4 zur Vorlage) sieht einen niveaugleichen Ausbau in Anlehnung an die Gestaltung des Kirchplatzes vor.

Die vorgeschlagene Gestaltung ergibt die Möglichkeit, die Propsteigasse entweder als verkehrsberuhigten Bereich oder aber als Fußgängerzone einzurichten.

Die Kosten für die Umgestaltung der Propsteigasse, inklusive der Kosten für die Straßenbeleuchtung, betragen gemäß aktueller Kostenschätzung circa 258.000 Euro.

Auch die Umgestaltung der Propsteigasse wird aller Voraussicht nach durch Anliegerbeiträge mitfinanziert werden und der Erlass einer Einzelfallsatzung erforderlich sein. Bei den geschätzten Gesamtkosten in Höhe von circa 258.000 Euro ist ein auf die erschlossenen Grundstücke zu verteiler Aufwand in Höhe von circa 128.000 Euro vorgesehen. Es ist beabsichtigt, für diese Maßnahme einen Förderantrag nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) zu stellen. Danach kann die Hälfte des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes gefördert werden. Für die Städtebauförderung verbliebe in Bezug auf die oben genannten Gesamtkosten eine förderfähige Summe von circa 130.000 Euro, welche bei einer Förderquote von 70 Prozent eine Förderung von circa 91.000 Euro ergäbe, sodass sich ein städtischer Eigenanteil von circa 39.000 Euro für die Propsteigasse verbleibt.

Die Kosten der Baumaßnahme, die Städtebauförderung, die Anliegerbeiträge und die Förderung dieser Anliegerbeiträge sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 bei der entsprechenden Investitionsmaßnahme aktualisiert zu veranschlagen.

Förderantrag

Alle vorgenannten Kosten für den Kirchplatz und die Propsteigasse beruhen auf Kostenschätzungen zum aktuellen Planungsstand. Änderungen sind mit weiterem Planungsfortschritt möglich und sollen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 angepasst werden.

Die Frist für einen Antrag auf Städtebauförderung bei der Bezirksregierung Münster endet am 30.09.2020. Aufgrund der Corona-Pandemie und der dadurch möglicherweise verbundenen Verzögerungen dürfen die erforderlichen Antragsunterlagen bis zum 15.01.2021 angepasst und nachgereicht werden.

Anlage(n):

- 1 Niederschrift der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 02.09.2020
- 2 Entwurfsplanung Kirchplatz mit Straße Kirchplatz und nördlichem Weg
- 3 Teilflächenplan
- 4 Entwurfsplanung Propsteigasse
- 5 Kostenberechnung St. Stephanus Kirchplatz
- 6 Kostenberechnung nördliche Wegefläche
- 7 Kostenberechnung Straße Kirchplatz
- 8 Kostenberechnung Propsteigasse